

Allgemeine Geschäftsbedingungen Getränke Dietrich – Stand: 16.01.2018

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Getränke Dietrich. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrags

Alle Angebote von Getränke Dietrich sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für Werbeangebote in schriftlicher und elektronischer Form. Aufträge gelten als angenommen, wenn eine schriftliche Bestätigung durch Getränke Dietrich erteilt oder die Lieferung ausgeführt wird.

3. Keine Übernahme eines Beschaffungsrisikos

Getränke Dietrich übernimmt kein Beschaffungsrisiko für die bestellten Waren. Ist der zu beschaffende Gegenstand trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages nicht lieferbar, ist Getränke Dietrich berechtigt, vom Vertrag mit dem Käufer zurückzutreten. Über die Nichtverfügbarkeit der Ware ist der Käufer umgehend zu informieren. Der Rücktritt ist in diesem Fall unverzüglich gegenüber dem Käufer zu erklären und der ggf. bereits gezahlte Rechnungsbetrag entsprechend unverzüglich zu erstatten. Die Verantwortlichkeit von Getränke Dietrich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

4. Preise, Mindestbestellmenge, Lieferung

Es gilt der individuell vereinbarte Preis oder, wenn keine Individualvereinbarung getroffen wurde, die am Tage der Lieferung gültige Preisliste von Getränke Dietrich.

Es wird ein Energiekostenaufschlag berechnet. Dieser beträgt bei Abholung 2,00 € und bei Anlieferung 4,00 €.

Die Mindestabnahmemenge für eine Lieferung beträgt 20 Kisten. Dies gilt nicht für Gastronomiekunden. Wird diese Menge nicht erreicht, ist Getränke Dietrich berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

Die Lieferung erfolgt frei Haus. Nach Wahl des Käufers kann die bestellte Ware auch bei Getränke Dietrich abgeholt werden. Die Lieferung erfolgt zur üblichen Geschäftszeit. Erfolgt die Lieferung auf Käuferwunsch außerhalb der üblichen Geschäftszeit, werden zusätzliche Kosten berechnet.

Die Ware wird auf Europaletten oder Bierpaletten angeliefert. Der Käufer ist verpflichtet, den Anlieferungsbereich am Tage der Lieferung ausreichend freizuhalten, um ein reibungsloses Abladen zu ermöglichen. Etwaige Hindernisse sind Getränke Dietrich rechtzeitig mitzuteilen. Für Anfahrtshindernisse können zusätzliche Kosten berechnet werden, insbesondere im Falle dadurch verursachter zeitlicher Verzögerung.

Der Verkauf von „Getränken auf Kommission“ ist nach Absprache möglich; es gilt eine gesonderte Preisliste.

5. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung ohne Abzug. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig ab Rechnungsdatum, sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

6. Eigentumsvorbehalt, Abtretung

Sämtliche von Getränke Dietrich gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der sonstigen Forderungen gegen den Käufer Eigentum von Getränke Dietrich.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes an Dritte weiterzuveräußern. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits mit Vertragsschluss nach Ziffer 2 zur Sicherung an Getränke Dietrich in Höhe des vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Getränke Dietrich nimmt die Abtretung an.

Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Getränke Dietrich, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Getränke Dietrich wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Im Falle von Zahlungsverzug ist Getränke Dietrich berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, Auskunft zum Verbleib der Ware und zu den Forderungen gegen Dritte im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsvermögen zu erteilen. Zum Zwecke der Inbesitznahme willigt der Käufer unwiderruflich ein, dass Getränke Dietrich während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume des Käufers betreten darf.

Sollten die Sicherheiten, insbesondere die abgetretenen Kaufpreisforderungen, zu einer Übersicherung von mehr als 20 % der offenen Forderungen gegen den Käufer führen, ist Getränke Dietrich auf Verlangen des Käufers verpflichtet, darüber hinausgehende Sicherheiten freizugeben. Dabei entscheidet Getränke Dietrich, welche Sicherheiten freigegeben werden.

Der verlängerte und der erweiterte Eigentumsvorbehalt gelten nicht im Falle von Zug-um-Zug-Lieferungen, also bei Lieferungen von Ware gegen Barzahlung.

7. Leergut

Kästen und Fässer werden dem Käufer leihweise überlassen. Sie sind unverzüglich nach bestimmungsgemäßer Verwendung zurückzugeben.

Mehrwegflaschen und Paletten werden dem Käufer als Sachdarlehen überlassen. Der Käufer hat Mehrwegflaschen und Paletten gleicher Art, Güte und Menge unverzüglich nach bestimmungsgemäßer Verwendung zurückzugeben.

Auf das Leergut (Kästen, Fässer, Mehrwegflaschen, Paletten) wird mit der Rechnung Pfand in gesetzlicher bzw. branchenüblicher Höhe erhoben. Die Erstattung erfolgt bei Rückgabe.

Gibt der Käufer das Leergut nicht zurück, ist er zum Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet, wobei das gezahlte Pfand angerechnet wird. Gleiches gilt für Leergut, das in nicht gebrauchsfähigem Zustand zurückgegeben wird.

8. Gewährleistung, Schadensersatz

Offensichtliche Mängel (wie Menge, Bruch, Falschlieferung) der gelieferten Waren sind unverzüglich bei Empfang geltend zu machen und im Lieferschein festzuhalten. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden zu beanstanden. Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung beim Käufer entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Ist die Ware bei Lieferung mangelbehaftet und zeigt der Käufer den Mangel rechtzeitig an, ist Getränke Dietrich zur Nacherfüllung, insbesondere zur Nachlieferung, berechtigt. Erst bei Fehlschlagen dieser kann der Käufer insoweit vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

Ist der Käufer Unternehmer, so sind die Gewährleistungsrechte bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ausgeschlossen.

Bei reklamiertem Vollgut wird (zunächst) nur der Pfandwert der Ware von Getränke Dietrich erstattet. Das Vollgut wird von Getränke Dietrich zum Hersteller gesandt und dort geprüft. Erkennt der Hersteller die Reklamation als berechtigt an, erfolgt die Erstattung des Warenwertes durch Getränke Dietrich.

Kommt Getränke Dietrich mit der Lieferung in Verzug, so beschränkt sich die Haftung für den Verzugschaden auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Getränke Dietrich beruht. Sie gelten ferner nicht in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

09. Änderungsvorbehalt

Getränke Dietrich ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung nachträglich eintretender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an geänderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen und der Käufer hierdurch nicht entgegen dem Gebot von Treu und Glauben benachteiligt wird. Getränke Dietrich wird den Käufer über die geänderten Regelungen schriftlich informieren. Sofern der Käufer nicht binnen 6 Wochen der Einbeziehung der geänderten Regelungen schriftlich gegenüber Getränke Dietrich widerspricht, werden die geänderten Regelungen zum Vertragsbestandteil.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ist der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Erfüllungsort am Sitz von Getränke Dietrich und Gerichtsstand Riesa.